

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

erschint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bestes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Kreiszentral- Nr. 10.

Verantwortlicher Schriftleiter: Fr. Kramer, Weilburg.
Druck und Verlag von A. Kramer,
Großherzoglich Sugenburger Postfach.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 50 Pf.
Durch die Post bezogen 1,90 Mk. ohne Bestellgeld.
Einschickungsgebühr 15 Pf. die kleine Zeile.

Nr. 36. — 1917.

Weilburg, Montag, den 12. Februar.

69. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Anweisung

über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen.

Vom 30. Januar 1917.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zuständig ist:

1) im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Feststellungsausschuss), in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sitz haben;

2) im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Einberufungsausschuss), in dessen Bezirk der Hilfsdienstpflichtige seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält;

3) im Falle des § 9 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Schlichtungsausschuss), in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirks stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuss, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Kommen Orte außerhalb des Deutschen Reichs in Frage, so kann der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss bestimmen.

§ 2. Ist eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 1 nicht gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 3. Erachtet der Vorsitzende des angegangenen Ausschusses diesen für unzuständig, so hat er die Sache dem von ihm für zuständig erachteten Ausschuss zu überweisen. Hat der Vorsitzende dieses Ausschusses ihn gleichfalls für unzuständig, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 4. Werden mehrere an sich zuständige Ausschüsse mit derselben Angelegenheit befasst und wird eine Einigung über die weitere Behandlung unter ihnen nicht erzielt, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 5. Entscheidungen und Anordnungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuss ergangen sind.

§ 6. Die Mitglieder der Ausschüsse und der Zentralstelle werden vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vom Vorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Führung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1411 —) verpflichtet.

§ 7. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse können wegen Befangenheit der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mistrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen.

Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen, wenn er offensichtlich zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird.

Andernfalls entscheidet über die Ablehnung der Ausschuss nach Anhörung des Abgelehnten, der an der Entscheidung nicht teilnimmt. Bei Stimmgleichheit ist sein Stellvertreter zuzuziehen.

§ 8. Zustellungen von Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und von Entscheidungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Behändigungsschein.

§ 9. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommando- Behörde.

§ 10. Eine außerhalb des Deutschen Reichs zu bewirkende Zustellung erfolgt durch Vermittlung des Kriegsamts.

§ 11. Zustellung an Personen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, können mittels Ersuchen der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 12. Der Vorsitzende bereitet das Verfahren soweit vor, als es erforderlich ist, um dem Ausschuss oder der Zentralstelle eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen. Er kann Ermittlungen jeder Art anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Sachverständigenurteile einholen; die Vorlegung von Geschäftsakten und sonstigen Urkunden anordnen; Beteiligte, Zeugen und Sachverständige vor den Ausschuss oder die Zentralstelle laden oder durch ersuchte Behörden uneidlich vernehmen lassen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat Beschwerden, abgesehen von den Fällen des § 34 Abs. 2, innerhalb einer Woche nach ihrer Anhängigmachung vor den Ausschuss zu bringen, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 13. Hält der Ausschuss oder die Zentralstelle die Sache auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht für spruchreif, so beschließen sie, welche der im § 12 bezeichneten Maßnahmen noch getroffen werden sollen.

§ 14. Die Entscheidungen der Ausschüsse oder der Zentralstelle können ohne mündliche Verhandlungen erfolgen.

Im Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen soll die mündliche Verhandlung die Regel bilden. Der Abhearschein darf nur erteilt werden, nachdem dem Arbeitgeber von der Beschwerde Kenntnis gegeben ist.

Dat der Vorsitzende von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen, so kann der Ausschuss oder die Zentralstelle mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

§ 15. Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Verhandlung Geladenen ergehen.

§ 16. Die Verhandlungen vor den Feststellungs- und den Einberufungsausschüssen und vor der Zentralstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen sind öffentlich, sofern nicht der Ausschuss beschließt, daß die Öffentlichkeit wegen wichtiger Gründe ausgeschlossen wird. Das Kriegsamtsamt kann im Interesse der Landesverteidigung für einzelne Bezirke den Ausschluß der Öffentlichkeit allgemein anordnen.

Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 17. Die Ausschüsse und die Zentralstelle sind befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen. Erachtet die Verabredung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

§ 18. Darüber, ob ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage oder das Gutachten zu verweigern berechtigt ist, entscheidet in dem Verfahren bei den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und bei der Zentralstelle der Ausschuss oder die Zentralstelle nach den Umständen des Falles, wobei insbesondere auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen sowie auf ein an der zu treffenden Entscheidung bestehendes Interesse des Zeugen oder Sachverständigen Rücksicht zu nehmen ist. Für das Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen gilt die Vorschrift des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85).

§ 19. Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen geschieht unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 85 —).

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 20. Auf die Ablehnung von Sachverständigen findet die Vorschrift des § 7 entsprechende Anwendung.

§ 21. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689 und 1914 S. 214.).

§ 22. Beteiligte können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes und, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Beistände und Vertreter können durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschweren.

§ 23. Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann angeordnet werden. Auf ihre Ladung findet § 19 Anwendung.

§ 24. Bieweit über Verhandlungen, insbesondere über Aussagen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen eine Niederschrift aufzunehmen ist, bestimmt der Ausschuss oder die Zentralstelle.

§ 25. Die schriftlich abzufassenden, vom Vorsitzenden zu vollziehenden Entscheidungen des Ausschusses oder der Zentralstelle nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen des Vorsitzenden und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder,

3. eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Von der Sachdarstellung und Begründung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer hierauf verzichtet.

Nicht in der mündlichen Verhandlung verkündete Entscheidungen sind dem Antragsteller und nach dem Ermessen des Ausschusses oder der Zentralstelle auch anderen Beteiligten zuzustellen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Kriegsamtsamt mitzuteilen.

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden, soweit sie auf mündliche Verhandlungen ergehen, im Termin öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung nach Maßgabe des Abs. 1 findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuss sie für erforderlich erachtet.

§ 26. Beschwerden nach § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes sind schriftlich bei dem Ausschuss anzubringen, dessen Entscheidung angefochten wird. Der Ausschuss ist, erforderlichenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen befugt, der Beschwerde abzuwehren.

§ 27. Die Feststellungsausschüsse werden auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschuss zu treffenden Feststellung ein unmittelbares, berechtigtes Interesse hat.

§ 28. Die Beschwerde steht im Falle des § 6 Satz 1 des Gesetzes dem Antragsteller, dem Berufsausübenden, dem Betriebsinhaber oder der Organisation und, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

§ 29. Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse sind an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse und der Zentralstelle gebunden.

§ 30. Gibt ein Hilfsdienstpflichtiger, ohne durch eine besondere Aufforderung des Einberufungsausschusses herangezogen zu sein, seine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehender Vertragsbedingungen auf, um in den vaterländischen Hilfsdienst einzutreten, so kann sein bisheriger Arbeitgeber den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung angehen.

§ 31. Wegen die besondere schriftliche Aufforderung können der Hilfsdienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, Vorstellung erheben.

Die Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Frist aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist in diesem Falle berechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen. Gegen diesen Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden, worauf im Vorbescheide hinzuweisen ist.

§ 32. Gegen die Überweisung steht die Beschwerde sowohl dem Hilfsdienstpflichtigen als auch seinem letzten Arbeitgeber zu.

§ 33. Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sind Beteiligte nur der Beschwerdeführer und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet.

§ 34. Erachtet der Schlichtungsausschuss eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes (Abhearschein) nicht für erforderlich, weil die bisherige Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht unter § 2 des Gesetzes fiel, so stellt er hierüber eine Bescheinigung aus (Bescheinigungsschein).

Diese Bescheinigung kann auch vom Vorsitzenden des Ausschusses sofort nach Eingang der Beschwerde ausgestellt werden. Eine Anrufung des Ausschusses findet hiergegen nicht statt.

§ 35. Bei zurückgestellten Wehrpflichtigen hat der Schlichtungsausschuss auf Verlangen der Militärbehörde auch in den Fällen, die nicht bereits auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vor den Ausschuss gebracht sind, festzustellen, welche Gründe zu der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben.

Dabei kann der Ausschuss vorschlagen, den Wehrpflichtigen einem anderen Betriebe zu überweisen.

§ 36. Diese Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Das Kriegsamtsamt.
Croener.

J. Nr. II. 896. Weilburg, den 8. Februar 1917.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betr. Waisenpflege.
Zur Beschaffung einer angemessenen Kleidung bei der Konfirmation oder ersten Kommunion der Waisenkinder.

welche sich in der Fürsorge des Nass. Zentralwaisenfonds befinden, kann, sofern das Vermögen derselben den Wert von 1200 Mark nicht übersteigt, aus dem Zentralwaisenfonds ein außerordentlicher Zuschuß für Knaben bis zu höchstens 25 Mark und für Mädchen bis zu höchstens 20 Mark bewilligt werden.

Diesbezügliche Gesuche sind bis zum 1. April d. J. einzureichen.

Ich bemerke hierzu, daß die Auszahlung dieser Zuschüsse erst gegen den Nachweis der richtigen Beschaffung und Verwendung der Kleider, sowie der Ortsüblichkeit der angelegten Preise durch Bescheinigung des Bürgermeisters erfolgt. Die Herren Bürgermeister wollen daher die dem Antrage beizufügenden quittierten Rechnungen mit entsprechenden Bescheinigungen versehen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Holzhaue werden im Betriebe der Forstverwallung auch weiterhin noch dringend benötigt, namentlich um das notwendige Brennholz zu gewinnen. Hilfsdienstpflichtige, die zur Beschäftigung in der Forstwirtschaft geeignet sind, werden daher wiederholt aufgefordert, sich bei den Oberförstern des Bezirks, in dem sie Hilfsdienst leisten wollen, sobald anzumelden.

Die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. Main.

XVIII. Armeekorps. Frankfurt a. M., den 29. 1. 1917. Stellv. Generalkommando.

Nb. III b. Tgb. Nr. 1348/396.

Betr. Zigeuner- und Bärenführerbanden.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich das Umherziehen von Zigeuner- und sogenannten Bärenführerbanden. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General: Nidel, Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 10. Februar mittags.

(W. L. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei der Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg, an der Ypern- und Witschachte-Front, bei der Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht, im Artois, sowie zwischen Ancre und Somme mehrfach gesteigerte Tätigkeit der artilleristischen Kräfte.

Unter Feuerbeschuss gingen an vielen Stellen englische Erkundungsgruppen, südlich von Sailly stärkere Abteilungen gegen unsere Stellungen vor; sie wurden überall abgewiesen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Auf dem Westufer der Maas setzte von Mittag an heftiges französisches Feuer ein. Unser Wirkungsschießen hat einen vorbereiteten Angriff gegen Höhe 304 unterdrückt. Auf dem östlichen Flußufer am Biesserrücken schloß der Vorstoß einer feindlichen Kompanie. Bei Souz, nördlich von St. Mihiel, drang einer unserer Störtruppen in die französischen Linien und vernichtete Unterstände mit ihrer Besetzung.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Nordwestlich von Stanislaw brachte ein plangemäß durchgeführtes Unternehmen 17 Gefangene und 3 Maschinengewehre ein.

An der

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

und bei der

Der Sohn des Millionärs.

Roman von Florence Warden.

18)

Nachdruck verboten.

In solchen Tagen, wo Magdalene sich frühzeitig in ihr Schlafzimmer zurückzog oder wo sie sich wohl genug fühlte, um am Spiel teilzunehmen, bedeuteten diese Abendstunden für Herta darum die einzige Zeit des Tages, zu der sie freie Herrin war über sich selbst, und sie hatte sie zumeist nicht besser anzunehmen gewußt als zu einer Promenade durch den parkartigen Garten, der ihrem empfindlichen Gemüt mit seiner herrlichen südlichen Vegetation und seinen unvergleichlichen Ausblicken auf Meer und Gestade immer neu Schönheiten und Reize offenbarte. Vielleicht war es die Schreiberin des Zettels einzig darum zu tun gewesen, ihr dies harmlose Vergnügen zu verfehlen, vielleicht auch hantelte es sich nur um eine boshafte Absicht, sie in Angst und Schrecken zu versetzen. Denn wenn man etwas Bestimmtes gewußt oder auch nur geahnt hätte, würde man sich sicherlich andere Wege eingeschlagen haben als diesen.

Mit einem Herzen voll Unruhe und Zweifel legte sich Herta zur Ruhe nieder. Ihre Sorgen waren durch den geheimnisvollen Zettel jedenfalls noch um eine weitere vermehrt worden, und wenn dies in den Wünschen der Schreiberin gelegen hatte, so hatte sie ihre Absicht jedenfalls auf das Vollkommene erreicht.

Als sie am Morgen aus kurzem, von qualenden Träumen erfülltem Schlummer erwachte, fiel der erste Blick der jungen Gesellschafterin wieder auf den rätselhaften Zettel. Für einen Augenblick überlegte sie, ob sie ihn, wie die Schreiberin es gefordert hatte, vernichten sollte. Aber ihre Unentschlossenheit war nur von kurzer Dauer. Sie verbrannte ihn nicht, sondern versteckte ihn an einem Platze, den sie vor Spionenaugen hinlänglich geheim hielt. Dann kleidete sie sich an, um sich, wie

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radenau ist die Lage bei anhaltendem Frostwetter unverändert.

Rajedonische Front.

Zwischen Warbar und Doiran-See zeitweilig lebhaftes Geschütz- und Minenwerfer-Feuer.

Der 1. Generalquartiermeister: Ludendorff.

Berlin, 10. 2. (W. L. B. Amtlich.) Deutsche Marine-Flugzeuge arriren in der Nacht vom 8. bis 9. Februar die Hauptplage St. Pol bei Dänkirchen und Coxide erfolgreich mit 66 Bomben an. Mehrere Treffer auf den Flugplätzen wurden beobachtet. Sämtliche Flugzeuge sind unbeschädigt zurückgekehrt.

Die Kriegslage ist noch immer unverändert, wenn gleich sich eine mit der Jahreszeit steigende Kampfaktivität im Westen nicht verkennen läßt. Ob sie schon die unmittelbare Vorbereitng auf die angekündigte große Frühjahrsoffensive darstellt, bleibt abzuwarten. Schöne Erfolge haben trotz der strengen Kälte unsere Flieger auch im verflohenen Monat davongetragen, in dem sie 55 feindliche Flugzeuge vernichteten und nur 34 verloren. Auf dem östlichen Kriegsschauplatz läßt offenbar die unerträgliche Kälte größere Operationen. Zu solchen ist es an der ganzen Front nicht gekommen, so daß die Lage unverändert geblieben ist.

Der schnellste Weg zum Frieden. In seinem Dank an die fortschrittliche Volkspartei in Minden-Lübbecke auf eine zustimmende Rundgebung zur Regierungspolitik sagte der Reichstagspräsident u. a.: Die Rumelunge ist mir ein weiteres wertvolles Zeugnis für die unerbittliche Entschlossenheit, mit der das deutsche Volk den Weg verfolgen wird, der in ruhiger Überlegung beschritten und jetzt am schnellsten dem siegreichen Frieden entgegenzuführen vermag.

Die Kosten des Weltkrieges. Die Neuenburger Kantonalbank schreibt in ihrem Bericht: Nach der Berechnung urteilsfähiger Persönlichkeiten haben sich die Kriegskosten am 31. Dezember 1916 auf 356 Milliarden Fr. belaufen. Es ist schwer, sich von dieser Summe eine Vorstellung zu machen. Um einen Vergleich zu ermöglichen, sei daran erinnert, daß das in den Eisenbahnen der Welt angelegte Kapital für 3 Millionen Kilometer ungefähr 300 Milliarden Fr. erreicht.

Wilson's Vorsicht.

Präsident Wilson hat nach Washingtoner Meldungen Schritte getan, damit die Haltung der Regierung während dieser gespannten Periode eine Haltung ruhiger Überlegung und über jede Kritik erhaben bleibe. Es wird amtlich bekannt gegeben, daß die amerikanische Regierung sehr darauf sehen wird, daß Deutschland und alle anderen fremden Länder keinen gerechtfertigten Grund zu einer Klage haben sollen. Allgemeine Anweisungen sind an die Beamten der Bundesregierungen in allen Teilen des Landes ergangen, um jede übereilte Handlung zu vermeiden, und nichts zu tun, was nicht ganz gelehrt ist und in das Gebiet der Regierung fällt. Von den Beamten wird erwartet, daß sie jede Tat vermeiden werden, die irgendwie zweifelhaft erscheinen könnte.

Starke Friedenskrömungen. Eine Kabeldepesche des „Bell Parisien“ aus Washington verweist auf die außerordentliche Stärke des friedliebenden Elements in den Vereinigten Staaten. Die gegen einen Krieg mit Deutschland entsefelte Stimmung werde von einem Teil der Presse auf gefördert und erlaube durch Versammlungen Zuwachs. Ex-minister Bryan sagte in einer Versammlung unter dem Vorsitz seiner Zuhörer, die amerikanischen Schiffe sollten sich außerhalb der Sperrzone halten und die Diskussion mit Deutschland könne auf ein Jahr verschoben werden. Die kriegsfeindliche Partei im Kongreß werde im Kongreß durch eine mächtige Gruppe unterstützt und könne daher für die Regierung „ein Gegenstand der Aufmerksamkeit“ werden. Nach einer anderen Kabeldepesche verlangte im Senat der Abgeordnete Miller die Internierung Byranns, den er des Hochverrats beschuldigte.

Amerika vor der Entscheidung.

Die letzten Londoner Nachrichten aus Amerika sind in ihren Einzelheiten noch immer ziemlich widerspruchsvoll. Aber in der Hauptsache sind sie doch auf den Grundton gestimmt, daß die Hoffnung auf Aufrechterhaltung des Friedens abnimmt. Schon die Reuters-Redung aus Washington, daß das Bundesstaatliche Versicherungswesen die Prämien für Kriegsgefahr bei Fahrten nach allen Richtungen auf 125 bis zu 900 v. H. erhöht habe, beweist, daß der gegenwärtige Zustand nicht mehr lange aufrechterhalten werden kann und mit dem casus belli in aller nächster Zeit gerechnet wird. Dies deutet auch eine Meldung des „Daily

die Pflicht es ihr gebot, ihrer jungen Herrin zur Verfügung zu stellen.

Sie fand Magdalene noch bei der Toilette unter den Händen ihrer Kammerfrau Bridget, einer älteren Person, die man aus Amerika mitgebracht hatte, weil ihre Treue und Zuverlässigkeit sich nach Johannes Romingers Meinung in langjährigen Diensten hinlänglich erprobt hatte, um ihr für den ganzen Rest ihres Lebens einen Platz in seinem Haushalt zu sichern. Ihre Anhänglichkeit an Magdalene war denn auch außer allem Zweifel, aber Herta fand, daß dies auch so ziemlich die einzige angenehme Eigenschaft sei, die man ihr nachrühmen könne. Denn sie hatte ein mürrisches, schweigsames Wesen, das niemals einen Schluß auf die Beschaffenheit ihrer Gedanken zuließ. Und die junge Gesellschafterin war von dem ersten Tage an nicht im ungewissen darüber gewesen, daß Bridgets Empfindungen für sie nichts weniger als freundliche und wohlwollende seien. Es war ihr nicht schwergefallen, die Ursache zu erraten. War doch Bridget bis dahin sozusagen die einzige Vertraute ihrer leidenden jungen Gebieterin gewesen, und sah sie sich doch nun von Tag zu Tag mehr aus dieser bevorzugten Stellung durch die neue Gesellschafterin gedrängt, zu der Magdalene eine so herzliche Zuneigung geföhrt hatte und die ihr nach Herkunft und Erziehung um so viel näher stand als die einfache Person aus dem Volke. Aber wenn Bridget wirklich von Eifersucht oder gar von Haß gegen Herta erfüllt war, so hatte sie diese Empfindungen doch bisher einzig durch eine gewisse streng berechnete Gemessenheit und Kälte ihres Benehmens oder durch gelegentliche Blicke, niemals aber in Worten oder in Handlungen offenbart, die ihrer untergeordneten Stellung unangemessen gewesen wären.

Trotzdem fühlte Herta jedesmal ein gewisses Unbehagen, wenn sie, wie heute, genötigt war, sich in Bridgets Gegenwart mit Magdalene zu unterhalten, um so mehr als diese die Anwesenheit ihrer Kammerjose niemals als ein Hindernis für vertrauliche Herzergießungen betrachtete.

Chronicle“ an, die besagt, daß man in Regierungskreisen die endgültige Entscheidung über die Lage zugleich erwarte, wenn die Stellungnahme aller neutralen Staaten, bei denen Wilson in der letzten Woche Schritte unternommen bekannt sein wird.

Die japanische Gefahr. Unter der Überschrift „Das geheime Bündnis, Amerika und England gegen Japan“ erhält die „Bayerische Staatszeitung“ von einem Deutsch-Amerikaner, der erst kürzlich aus New York zurückgekehrt ist, eine Mitteilung, laut der bei einem freigelegten dem Gewährungsmann beizuhören, der frühere Präsident Roosevelt erklärt hat, Amerika hoffe, daß England die Dienste Amerikas während des Weltkrieges nicht verweigere werde, und daß sich England bei der über kurz oder lang erfolgenden Auseinandersetzung Amerikas und Japans gewiss so wohlwollend gegen Amerika zeigen werde. — Man anscheinend auch in Japan von den Vereinbarungen zwischen Amerika und England gegen Deutschland und Japan gut unterrichtet, denn in den japanischen Zeitungen wird eine Kündigung des japanisch-englischen Vertrages nicht gefordert, sondern mit einem deutsch-japanischen Bündnis gegen England gedroht. Man höfne England wegen passiven Verhaltens seiner Flotte und hoffe, daß Deutschland einmal dem Reiche der Witte Munition liefern wird, um Amerika. Es sei Grund genug vorhanden, das bestehende Bündnis mit England aufzulösen, Japan solle sich nicht scheuen, noch während des englischen Krieges den Vereinigten Staaten den Krieg zu erklären, da England während des Krieges mit Deutschland der Union keinen Beistand leisten könne. Nur jetzt vor der Durchführung des erweiterten amerikanischen Flottenprogramms könne Japan ein amerikanisches Anmaßung begehen.

Politische Rundschau.

Die Reform des preussischen Wahlrechts dürfte ein Notgesetz, und zwar nicht nur die Befestigung der Klassenwahl, sondern auch die Einführung der geheimen Stimmabgabe fordert ein Artikel der „Post“ im Zusammenhang mit der Reform des Wahlrechts. Es wäre selbstverständlich, daß die Reform der Wahlrechts gleich von Grund auf vorzunehmen. Aber es läßt sich denken, daß infolge der Kriegsdauer die langwierigen Verhandlungen und Parteilämpfe nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Dann muß eben ein Notgesetz eintreten, das den Feldgrauen zum mindesten zum Wähler zweiter Klasse macht, wenn ihn seine sonstigen Einnahmen nicht in die erste Klasse einreihen. Jeder, der daheim sein Einkommen rechtmäßig erworben hat, wird es ohne weiteres annehmen, daß dieses Vorrecht den Männern zugebilligt wird, die unter Entbehrungen und in hartem Kampf die wirtschaftliche Entwicklung im Vaterlande erst möglich gemacht haben. Auch das geheime Wahlrecht muß dieses Notgesetz bringen. Die Männer, die aus dem Schützengraben zurückkehren und ihre wirtschaftliche Existenz wieder aufbauen müssen, befinden sich mehr denn je in Abhängigkeit. Es geht nicht an, daß auch hier wieder Bonifat und Terrorismus das Ergebnis der Abstimmung beeinflusst. Den Vorwurf, daß die geheime Wahl ein Zeichen mangelnden Nationalmutes wäre, wird man ja wohl gegen die Kriegsteilnehmer nicht aufrecht erhalten. Und zur Not können sie sich auch darauf berufen, daß unsere Offizierskorps sich ebenfalls an geheimer Wahl ergänzen. Wir stellen deshalb an die Regierung die ernsthafte Frage, wann sie gewillt ist, dieses Notgesetz einzubringen. Auch die konservative Partei wird sich dieser stillen Forderung um ihrer selbst willen aus Dankbarkeit gegen die Feldgrauen in ihren eigenen Reihen nicht verschließen können.

Kaiser Carl zur Vinderung der Kohlennot. Kaiser Carl hat auf den Kohlenmangel in Wien hat Kaiser Carl angeordnet, daß die Militärbehörden Fuhrwerke und Arbeitskräfte zur Abfuhr der Kohle vom Nordbahnhof zu den Kohlenhändlern bereitstellen haben. Das Kriegsministerium hat die notwendigen Vorkehrungen bereits getroffen. Der Kaiser hat ferner angeordnet, daß alle irgendwie entbehrlichen und verfügbaren Pferde und Wagen sofort in den Dienst der Kohlenversorgung Wiens gestellt werden. Der Nordbahnhof wird auch in der Nacht beleuchtet sein, damit die Entladung der Kohlenwagen in stetigstem Maße auch in den Nachtstunden stattfinden kann.

Deutsche Schüler in Holland. Dieser Tage wurde laut „B. L.“ eine größere Zahl Schüler in Nachen zur Erholung in verschiedene holländische Grenzorte gebracht.

Spaniens Protestnote gegen den verjährten A-Bombenkrieg ist in Berlin eingetroffen, jedoch so verstümmelt, daß Nachfragen nötig wurden.

Herzlich streckte Magdalene, die sich eben von Bridget die reiche blonde Haar bürteln ließ, der Eintretenden die Hand entgegen.

„Wie bläß Sie noch immer aussehen, Liebste! Die Strapazen Ihrer Reise müssen wirklich sehr groß gewesen sein, daß nicht einmal die Nachtruhe ihre Folgen zu verweihen vermochte.“

Herta, die sich in einen Sessel neben dem Toiletentisch niedergelassen hatte, nahm irgendeinen Gegenstand von der Marmorplatte desselben, um durch die spielerische Beschäftigung mit ihm der Notwendigkeit überhoben zu werden Magdalene ins Gesicht zu sehen.

„Es war recht ermüdend — in der Tat,“ erwiderte sie. „Und ich bin darum auch sehr froh, daß ich es hinter mich habe.“

„Sie können nicht froher darüber sein als ich. Denn diese Abende ohne Sie waren so langweilig. Und da ich noch jemand, der eine gewaltige Freude über Ihre Rückkehr haben wird. Erraten Sie wohl, wen ich meine?“

„Rein, wahrhaftig — ich ahne es nicht.“

„O, wenn er das gehört hätte! — Ich meine natürlich Herrn de Raucourt. Der arme Junge war in hohem Verzweiflung, als er von Ihrem Fortgehen hörte. Denn er wollte sich durchaus nicht ausreden lassen, daß hinter dieser Reise irgendeine Liebesaffäre stecke und daß er niemals zurückkehren würde.“

Herta fühlte ihre Wangen brennen. Für sie, die über all die Gefahr einer Entdeckung witterte, war eine solche Aeußerung ja mehr als hinreichend, um aufs neue das ganze Heer von Sorgen in ihrem Herzen lebendig werden zu lassen. Mit äußerster Anstrengung nur vermochte sie sich zu einem Lächeln zu zwingen.

„Ich hoffe, daß Herr de Raucourt ein für allemal abenteuerlichen Vermutungen geheilt sein wird, wenn er mich jetzt wieder sieht,“ sagte sie mit dem kühlen, lungenen Verlust, einen scherzenden Ton anzuschlagen.

Entente-Orakel.

Der Feldzug der Lüge und Verleumdung, den unsere Feinde gegen uns ins Werk gesetzt haben, nimmt auch jetzt, nachdem der Kampf unentwegt dreißig Monate andauert, seinen Fortgang. Es scheint im Gegenteil, als ob das Netz des Lügengewebes noch engermaschiger geknüpft werden soll; denn die Prophezeiungen der im Dienste der Entente stehenden „Gewährleute“ werden für das Schicksal Deutschlands und seiner Verbündeten immer düsterer und unheilbringender. Welchen Wert diese Verleumdungen haben, erhellt am besten, wenn wir uns in einem Rückblick einige dieser orakelhaften Aussprüche des „aus besser Quelle informierten Spezialkorrespondenten“ oder „eines berühmten Finanzmannes“ — von Kruter wollen wir nicht reden — ins Gedächtnis zurückrufen.

Am 15. 11. 14 berichtet der „Daily Telegraph“, daß „Süde durch Beschließung der Franzosen zurückerobert sei“. Heute pulsiert in der Stadt deutsches Leben und man veranstaltet deutsche Theateraufführungen. Es berührt auch einigermaßen komisch, in der „Morning Post“ vom 21. 12. 14 die folgende Notiz zu finden: „Deutsche Linien bedroht; Noxon genommen“, während wir noch heute im „Homme Enchainé“ des Herrn Clemenceau der ständigen Klage: „Die Deutschen sind immer noch in Noxon“ begegnen. „Das deutsche Hauptquartier wird bald in Posen sein, statt in Warschau. Vor Monatschluß würde der Krieg auf deutsches Gebiet verlegt sein und der Frühjahrsfeldzug würde sich an der Oder abspielen, meint der Strategie des „Standard“ am 3. 11. 14. Auch bezweifelt der „Temps“ vom 16. 7. 15 nicht, daß „der Angriff auf Warschau zu einem zweifellosen Mißerfolg bestimmt ist“ und im „Figaro“ 19. 11. 14 liest man sogar, daß die „Schlacht in Polen Deutschlands Ende bedeute“.

Der Feldmarschall von Radenski wird mit Schrecken die Petersburger Meldung des „Petit Journal“ vom 14. 11. 14 vernommen haben, die besagt, daß seine Vaterstadt Danzig „nahe vor der Besetzung stehe“. Von der Westfront lauten die Berichte für uns nicht minder hoffnungslos, denn die „Indépendance Belge“ vom 20. 7. 15 ist überzeugt, daß „die Verbündeten im Oktober wieder in Belgien sein werden“. „Daily News and Leader“ vom 24. 5. 15 (im Zusammenhang mit den Kämpfen bei La Bassée) schreibt sogar: „Wenn die Artillerievorbereitung ausreicht ist, werden wir imstande sein, mehrere Meilen des Landes mit dem Spazierstock in der Hand wegzunehmen“. Bei der Somme-Offensive scheint aber doch den Engländern der „Spazierstock“ abhanden gekommen zu sein; auch sind die Prophezeiungen des Obersten J. A. Naude im „Daily Telegraph“ vom 28. 6. 15 nicht ganz richtig eingetroffen: „Wir haben keine Eile (1)“, sagt dieser Herr. „Aber die Führer werden nicht einen Winterfeldzug abwarten. Ich glaube, in ein paar Wochen werden wir am Ziel unserer Wünsche sein und wir haben eine gute Aussicht, jetzt zu siegen“. Auch Churchill, der „Held von Antwerpen“, soll hier zu Worte kommen. Nach der „Daily News and Leader“ vom 7. 6. 15 sagte er in einer Rede über die Wehrpflicht: „Wenn es notwendig würde, die allgemeine Wehrpflicht in England einzuführen, würde dies geschehen. Aber dies ist nicht nötig“. Heute nimmt sich England gerade den „preussischen Militarismus“, den es auszog, zu bekämpfen, zum Vorbild!

Ueber den Balkan orakelt „Daily Chronicle“ 27. 8. 15: „Die Balkanlage ist glücklicherweise (1) als durchaus günstig (1) für die Entente zu betrachten.“ „Daily News“, 19. 8. 15 ist der festen Überzeugung, daß der Fall Konstantinopels, ebenso wie der von Triest, vielleicht noch ein bißchen (1) weiter aufgeschoben werden kann. Aber es ist nicht übertrieben optimistisch, zu vermuten, daß das Schicksal jener Städte entschieden ist, wozu der „Temps“ 26. 7. 15 bemerkt, daß „die Türken ihre letzten Patronen verchießt“. Italien muß inzwischen ein „Sorgenkind“ der Entente geworden sein, denn nach einer Neutermeldung des „Daily Telegraph“, 26. 5. 15, jagte der russische Minister des Neupern, Sazonow, daß „der Eintritt Italiens in den Kampf den Krieg erheblich abkürzen würde“. Selbst die schönsten Geldversprechungen scheinen da keinen Erfolg zu erzielen, denn nach „Popolo d'Italia“, 5. 8. 15, hat ein aus Kalabrien gebürtiger Kaufmann je 500 Lire für den Soldaten, der zuerst die italienische Fahne in Trient oder Tezest, und 2000 Lire für den, der sie zuerst in Wien (1) hissen werde, ausgesetzt“. Da der Erfolg der Entente auf den Schlachtfeldern sich verzögert, macht die Cholera den Deutschen den Garau, worüber wir im „Figaro“, 5. 9. 15, lesen: „In den verschiedenen Gegenden Deutschlands empfindet die Bevölkerung das Auftreten der Cholera aufs peinlichste. Die Krankheit scheint sich rasch auszudehnen“.

Am 2. 12. 14 liest man im „Matin“: „Zum Zusammentritt des deutschen Reichstags: Wir dürfen hoffen, daß es das legitime sein wird, daß das deutsche Reichsparlament zusammentritt“. Hören wir hierüber, was der „Vorwärts“ nach 30 Monaten Krieg am 1. 2. 17 schreibt: „Das ganze deutsche Volk ist einig in dem Wunsche, seine Verteidigung so bald wie möglich erfolgreich zu beenden. Das ganze deutsche Volk ist einverstanden mit der Anwendung von Mitteln, die geeignet sind, diesem Zweck zu dienen.“

Finanziell ist natürlich Deutschland schon längst zu Grunde gerichtet. So hat es der „Daily Telegraph“ vom 22. 6. 15: „Laut „Corriere della Sera“ äußert sich ein berühmter, jedoch aus Deutschland heimgekehrter Finanzmann: Finanziell, kommerziell und an Menschenreserven ist Deutschland demnach am Ende.“ — „Petit Parisien“, 12. 2. 15: „Betterlicke berichtet: Die erste Kriegsanleihe sei faktisch schon eine Zwangsanleihe gewesen. Die zweite, in Höhe von 5 Milliarden (1) geplante, sei unmöglich.“ Wir haben 6 Anleihen aufgenommen und rüsten uns jetzt für eine sechste. Die zweite ergab, trotz Herrn Betterlicke, über 9 Milliarden, und was die Menschenreserven betrifft, so verweisen wir auf die Worte Hindenburgs an den Reichskanzler, der nach dreißigmonatlichem Ringen im Reichstag mitteilen konnte: „Der Feldmarschall von Hindenburg hat mir vor wenigen Tagen die Lage wie folgt bezeichnet: Unsere Front steht auf allen Seiten fest. Wir haben überall die nötigen Reserven.“

K. u. K. Großadmiral Anton Haus gestorben.



Die österreichisch-ungarische Marine hat in Anton Haus ihren ersten Großadmiral verloren. Er wurde geboren am 13. Juni 1851 zu Tolmein als Sohn eines Oekonom. Zu der Würde eines Großadmirals war er am 5. Mai 1916 ernannt worden. Es ist ein schwerer Schlag für die uns treu verbündete Kriegsmarine, daß sie diesen tüchtigen erprobten Mann gerade jetzt verlieren mußte. In der deutschen Marine wird der Tod Anton Haus lebhafteste Teilnahme erwecken.

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

XVIII. Armee-Korps.
Stellv. Generalkommando. Frankfurt a. M., den 24. 1. 17.
Rt. U. Abt. III b. Tgb.-Nr. 716/408.
Seit. Poljanfuhr.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

Bis zum 15. März d. Js. sind Fuhrwerksbesitzer, die mindestens 2 Pferde haben, auf Aufforderung ihrer Ortspolizeibehörde verpflichtet, für von dieser ihnen bezeichnete Geschäfte oder Personen, — gleichgültig wo letztere ihren Sitz haben bezw. wohnen, — Holz aus den benachbarten Wäldern anzufahren.

Ueber Beschwerden wegen der Aufforderung selbst entscheidet endgültig die untere Verwaltungsbehörde (Landrats- bezw. Kreisamt).

Die Vergütung für die Holzanzufuhr ist ausschließlich Sache der Vereinbarung zwischen den Fuhrwerksbesitzern und demjenigen, für welchen die Anfuhr des Holzes erfolgt, eventl. der richterlichen Festsetzung, jedoch hat die Bestellung des Fuhrwerks zu erfolgen ohne Rücksicht auf eine etwa eingelegte Beschwerde oder eine vorherige Regelung der Vergütung.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. kommandierende General.
Kiedel, Generalleutnant.

Wird veröffentlicht.

Weilburg, den 9. Februar 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Die Einzahlung der 4. Rate Staats- und Gemeindesteuern ist in der Zeit vom 1.—15. d. Mts. zu bewirken.

Weilburg, den 10. Februar 1917.

Die Stadtkasse.

Montag, den 12. d. Mts., nachmittags von 4 bis 6 Uhr, geben wir im südlichen Rathausaal untenverzeichnete

Lebensmittel

soweit wie Vorrat reicht, an hiesige Familien ab:
getrocknete Stockfisch zum Preise von 3,50 M. für das Pfd.
frische Seezische (Schollen) 0,50
Kollmölze in Weinsauce die Dose 2,30
Del-Sardinen 1,25
Kleingeld, Einwickelpapier oder Gefäße sind mitzubringen.

Weilburg, den 9. Februar 1917.

Der Magistrat.

Städtische Lebensmittelstelle.

Polizeiliche Anordnung.

Gemäß § 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Gasparnis von Brennstoffen pp. vom 11. 12. 16 (Reichsgesetzblatt Seite 1355) wird angeordnet:

§ 1.

In Gast-, Schankwirtschaften und Koffees darf nur ein zum gemeinsamen Aufenthalt für die Gäste bestimmter Raum geheizt werden.

§ 2.

Die Polizeiverwaltung kann bei besonderen Anlässen Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 8 der oben bezeichneten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Weilburg, den 10. Februar 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Todes-Anzeige.

Gott, dem Allmächtigen hat es gefallen meine liebe Gattin, unsere liebe Tochter, Schwiegertochter, Schwester, Schwägerin und Tante,

Frau Luise Engelbrecht
geb. Schieferstein

im Alter von 32 Jahren zu sich zu rufen.

Ahausen und Odorsbach, den 10. Februar 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet **Dienstag, den 12. Februar**, nachmittags 2 Uhr statt.

Lehrerverein Weilburg.

Zu der Beerdigung des auf dem Felde der Ehre gefallenen Kollegen,

Herrn Leutnant Jung

am Dienstag, den 13. d. Mts. zu Weil-münster lade ich die Mitglieder hiernach ein. Abfahrt 1.28 Uhr, Rückfahrt 4.28 Uhr.

Mankel.

Holzversteigerung.

Freitag, den 16. Februar d. Js., nachmittags 3 1/2 Uhr anfangend, kommt im hiesigen Gemeindefeld Distrikt 21 b „Birkenhau“ nachstehendes Holz zur Versteigerung:

146 Rm. Buchen-Scheit-Knüttelholz
1780 Buchen-Wellen.

Kirschhausen, den 11. Februar 1917.

Der Bürgermeister

Wir bitten unsere

Feldpostbezieher

uns sofort die ab 15. Februar vorgeschriebenen neuen Feldpostadressen anzugeben, damit in Zufassung des „Anzeigers“ keine Unterbrechung eintreten kann.

Weilburger Anzeiger.

Meiner werthen Kundschaft zur gefälligen Kenntnis, daß mein

Geschäft geschlossen ist.

Georg Rausch,

Schulstraße 21.

Holz-Versteigerung.

Mittwoch, den 14. Februar d. Js., vormittags 10 Uhr, kommt im hiesigen Gemeindefeld Distrikt „Lobtenmann“ nachstehendes Brennholz zur Versteigerung:

297 Rmtr. Buchen-Scheit,
201 „ Buchen-Knüttel,
35,65 Buchen-Wellen.

Kerzenberg, den 10. Februar 1917.

Kurz, Beigeordneter.

Fürsorgestelle

für Kriegshinterbliebenen.

Beim Kreisaustrich des Oberlahnkreises eine Fürsorgestelle für Witwen, Waisen und sonstige dürftige Hinterbliebenen von gefallenen Kriegern richtet worden.

Sprechstunden: Donnerstag jeder Woche von 9—11 vormittags im Kreishaus 1, Zimmer Nr. 5.

Kriegsbeschädigten-Fürsorge

im Oberlahnkreis.

Geschäftsstelle Bürgermeisteramt Weilburg, vormittags 10—12 Uhr.
Die Herren Bürgermeister werden gebeten, die Gemeinde zurückkehrenden Kriegsbeschädigten sofort Aufnahme zu senden. Militär-Paß und Rentenbescheinigung mitzubringen.